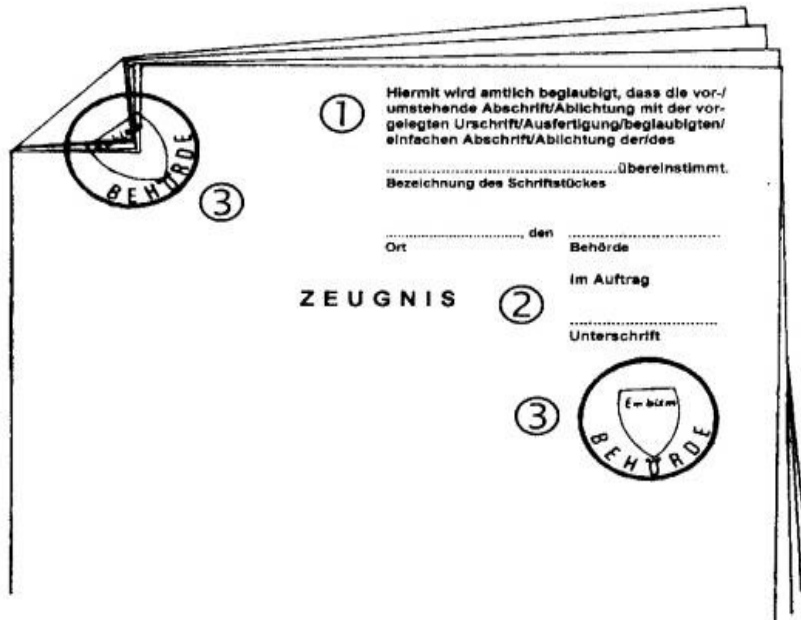


Informationen zur amtlichen Beglaubigung

► Muster:



Die amtliche Beglaubigung muss mindestens enthalten:

- ① Beglaubigungsvermerk (Vermerk, der bestätigt, dass die Kopie mit dem Original übereinstimmt)
- ② Unterschrift des Beglaubigenden
- ③ Abdruck des Dienstsiegels mit Emblem (ein einfacher Schriftstempel genügt nicht!)

Besteht die Kopie aus mehreren Einzelblättern, muss nachgewiesen werden, dass jede Seite von derselben Urkunde stammt. Entweder muss jede einzelne Seite beglaubigt werden oder die Heftung so vorgenommen werden, dass auf **jeder** Seite ein Abdruck des Dienstsiegels erscheint (siehe Muster oben).

Amlich beglaubigen kann jede öffentliche Stelle, die ein Dienstsiegel führt.

- Schulen
- Behörden (Gemeinde-, Stadtverwaltungen, Landkreise)
- Ämter (Finanzamt, Agentur für Arbeit, ...)
- Notare
- Öffentlich-rechtlich organisierte Kirchen

Nicht anerkannt werden Beglaubigungen von folgenden Stellen (auch wenn sie ein Siegel führen):

- Rechtsanwälte
- Vereine
- Wirtschafts-, Buchprüfer
- Krankenkassen
- Banken
- Übersetzer, Wohlfahrtsverbände, Dolmetscher
- Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)